## Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 8. Januar 2015	Nr. 2

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst

Vom 16. Dezember 2014

Aufgrund des § 78 Satz 1 und 2 Nummer 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 350) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## **Artikel 1**

Die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBI. S. 443 — 2040-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBI. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - "1. Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren je Arbeit"
    - bb) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:
      - "1.1 mit einer Prüfungsdauer bis zu 2 Stunden

EUR 8,00"

- cc) Nummer 1.1.1 und 1.1.2 werden aufgehoben.
- dd) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:
  - "1.2 mit einer Prüfungsdauer von über 2 Stunden, bis zu 3 Stunden

EUR 10,00"

- ee) Nummer 1.2.1 und 1.2.2 werden aufgehoben.
- ff) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:
  - "1.3 mit einer Prüfungsdauer von über 3 Stunden

EUR 12,00"

- gg) Nummer 1.3.1 und 1.3.2 werden aufgehoben.
- hh) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:
  - "1.4 in der ersten juristischen Prüfung für jeden Referenten EUR 15,00"
- ii) Nummer 1.5 wird aufgehoben.
- jj) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - "3. Korrektur von sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen (Referate, Hausarbeiten, Bachelor-Thesis außer Klausuren) je Stunde EUR 11,00"
- kk) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - "4. Abnahme von mündlichen Prüfungen je Stunde

**EUR 10,00**"

- II) Die Nummern 4.1 bis 4.3 werden aufgehoben.
- mm) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
  - "5. Abnahme von mündlichen Prüfungen in der ersten juristischen Prüfung je Prüfling"
- nn) In Nummer 5.1 wird die Angabe "EUR 3,07" durch die Angabe "EUR 23,00" ersetzt.
- oo) In Nummer 5.2 wird die Angabe "EUR 2,56" durch die Angabe "EUR 20,00" ersetzt.
- pp) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
  - "6. Abnahme von praktischen Prüfungen je Stunde

EUR 10,00"

- qq) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
  - "7. Mitarbeit in Prüfungsausschüssen, wenn die Tätigkeit nicht unter die Nummern 4 und 6 fällt, je 4 Stunden EUR 10,23"
- rr) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
  - "8. Klausuraufsicht bei der ersten juristischen Prüfung

EUR 35,00"

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "Absatz 1 Nrn. 4 und 5" durch die Angabe "Absatz 1 Nummern 4 bis 6" ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 8" eingefügt.

- e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 1 Nrn. 1 und 3" durch die Angabe "Absatz 1 Nummer 3" ersetzt.
- f) In Absatz 7 wird die Angabe "Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6" durch die Angabe "Absatz 1 Nummern 4 bis 7" ersetzt.
- 2. In § 5a Absatz 2 wird die Angabe "EUR 16,-" durch die Angabe "EUR 21,30" ersetzt.
- 3. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe hh, mm, nn, oo und rr mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 16. Dezember 2014

Der Senat